

BGer 8C 185/2018 vom 6. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_185_2018

FR: TF 8C 185/2018 du 6 mars 2018

IT: TF 8C 185/2018 del 6 marzo 2018

Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 06.03.2018 8C 185/2018 (8C_185/2018)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 06.03.2018 8C 185/2018
(8C_185/2018) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
06.03.2018 8C 185/2018 (8C_185/2018)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_185/2018 Urteil vom 6. März 2018 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführerin, gegen Gemeinde Küsnacht, Obere Dorfstrasse 32, 8700 Küsnacht, vertreten durch die Sozialkommission Küsnacht, c/o Gemeindeverwaltung, 8700 Küsnacht, Beschwerdegegnerin, Gegenstand Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 7. Dezember 2017 (VB.2017.00449). Nach Einsicht in das Schreiben vom 5. Februar 2017 von A. _____, in welchem sie sich informiert, wie sie vorzugehen habe, falls sie mit einem Rückweisungsentscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich nicht einverstanden sei, der von ihr nachgereichte Unterlagen unberücksichtigt lasse, in die Antwort des Bundesgerichts vom 7. Februar 2018, in die Eingabe vom 10. Februar 2018 (Poststempel), worin A. _____ erklärt, gegen den ihr gemäss postamtlicher Bescheinigung am 18. Januar 2018 eröffneten Entscheid VB. 2017.0049 des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 7. Dezember 2017 Beschwerde zu erheben, in Erwägung, dass die Rechtsmittelfrist gemäss Art. 44-48 BGG am 19. Februar 2018 abgelaufen ist, dass die Beschwerde vom 10. Februar 2018 weder einen Antrag, noch eine Begründung dazu enthält, dass solches aber gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG innert der nach Art. 47 Abs. 1 BGG nicht erstreckbaren Rechtsmittelfrist beigebracht sein muss, anderenfalls auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass die Beschwerdeführerin zwar in ihren Eingaben das Nachreichen weiterer Unterlagen durch eine Rechtsanwältin in Aussicht stellt, was indessen in der Folge unterblieb, dass somit bereits aus diesem Grund im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 (lit. b) BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass abgesehen davon ein Rückweisungsentscheid angefochten ist; Rückweisungsentscheide gelten als Zwischenentscheide im Sinne von Art. 93 BGG, die nur unter sehr engen, in dieser Bestimmung abschliessend aufgezählten Voraussetzungen vor Bundesgericht überhaupt selbstständig anfechtbar sind, dass sich die Beschwerdeschrift dazu ebenfalls ausschweigt, darüber hinaus auch nicht erkennbar ist, inwiefern die Rückweisung der Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin zwecks weiterer Sachverhaltsabklärungen und anschliessendem

neuen Entscheid über das Gesuch um Kostenübernahme eines medizinischen Eingriffs an der Wirbelsäule, einen nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken könnte, geschweige denn mit der allfälligen Gutheissung der Beschwerde ein bedeutender Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG), dass damit auch aus diesen Grund auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 (lit. a und b) BGG nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 3. Abteilung, und dem Bezirksrat Meilen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 6. März 2018 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.